

Folgende Zusatzpakete werden angeboten für Betriebe, welche die Maßnahmen aus dem Grundpaket in vollem Umfang und ohne Einschränkung durchführen.



Zusatzpaket 1

Zwischenfruchtanbau/Untersaaten, mit und ohne Mulchsaat-Verfahren

Der Landwirt verpflichtet sich, bei früh geernteten Kulturen (z.B. Getreide, Raps) mit anschließendem Sommeranbau den Zwischenfruchtanbau nach folgenden Richtlinien durchzuführen:

Die Zwischenfrucht ist spätestens bis zum 01. September anzubauen. Als Zwischenfrüchte sind Leguminosen nur dann erlaubt, wenn sie im Gemenge mit mindestens 50 % Nichtleguminosen angebaut werden.

Eine organische Düngung mit maximal 40 kg/ha anrechenbarem Stickstoff zur Zwischenfrucht ist außer in der Zeit vom 15. Oktober bis 15. Februar gestattet, wenn diese nach guter fachlicher Praxis ausgebracht wird.

Die Einarbeitung der Zwischenfrucht/Untersaat darf frühestens ab 01. Dezember erfolgen.

Die Ausgleichsleistung ist nach dem Einarbeitungszeitpunkt gestaffelt:

- 1.1: **88,- €/ha** bei Einarbeitung der Zwischenfrucht und/oder Untersaat ab dem 01. Dezember
- 1.2: **118,- €/ha** bei Einarbeitung der Zwischenfrucht und/oder Untersaat ab dem 01. März
- 1.3: **147,- €/ha** bei Mulchsaat der Nachkultur ab dem 01. März

Zusatzpaket 2

2.1 Begrünung von Stilllegungsflächen

Stilllegungsflächen sind gezielt mit leguminosenarmen Gräsermischungen zu begrünen.

Ausgleichsleistung bei Stilllegung: Herbst- oder Frühljahrsaussaat: **203,- €/ha**

2.2 Begrünung in Dauer- und Sonderkulturen

Für gezielte Begrünung in Dauer- und Sonderkulturen wird eine Ausgleichsleistung von **88,- €/ha** gewährt.

Zusatzpaket 3

Mehrjähriger Feldfutteranbau

Bei mehrjährigem Feldfutteranbau, von Luzerne, Klee oder Luzernegras oder Klee grasbeständen, wird eine Ausgleichsleistung in Höhe von **57,- €/ha** gewährt. Es muß jedoch nach dem Ansaatzjahr eine mindestens 4-jährige Nutzung stattfinden.

Beachte: Dieses Zusatzpaket ist nicht kombinierbar mit den Zusatzpaketen 8 und 9!

Zusatzpaket 4

4.1 Aufpachtung von Flächen

Es besteht die generelle Bereitschaft, Flächen (insbesondere mit hoher Nitratauswaschungsgefahr) aufzupachten und in Grünland umzuwandeln. Die Flächen müssen im Kulap beantragt werden. Die Ausgleichsleistung muß von Fall zu Fall einzeln geregelt werden.

4.2 Ankauf von Flächen

Es besteht die generelle Bereitschaft, Flächen (insbesondere mit hoher Nitratauswaschungsgefahr) innerhalb der Wasserschutzgebiete anzukaufen. Weitere Regelungen sind nur im Einzelfall möglich.

Zusatzpaket 5

Zuschuß beim Kauf moderner Technik zum grundwasserschonenden Landbau

Es besteht die generelle Bereitschaft zur Anschaffung von Geräten modernster Technik zum grundwasserschonenden Landbau (insbesondere zur mechanischen Unkrautbekämpfung, extensiven Bodenbearbeitungs- und Aussaatverfahren, u.dgl.) Zuschüsse zu gewähren. Dies gilt auch sinngemäß an Kosten für angemietete Spezialgeräte, z.B. im Rahmen des Maschinenringes.

Zusatzpaket 6

Gesamtbetriebliche Umstellung und Anschluß an einen anerkannten Verband des ökologischen Landbaus (AGÖL).

Es besteht die Bereitschaft, die Umstellung landwirtschaftlicher Betriebe auf ökologischen Landbau durch Anpassungshilfen und Förderung der Vermarktung zu unterstützen. Ausgleichsleistungen in der Größenordnung von **280,- €/ha und Jahr** für einen Zeitraum von 6 Jahren sind denkbar. Dies gilt sinngemäß auch für den Weinbau.

Zusatzpaket 7

Einsatz von stabilisierten N-Düngern (Nitrifikationshemmer)

Es besteht die generelle Bereitschaft den Einsatz von stabilisierten Stickstoffdüngern für den Ackerbau im Wasserschutzgebiet zu fördern.

Als Vergleichsbasis zum Nitrifikationshemmer „Entec“ (26 % N) dient hier der Kalkammonsalpeter (kurz: KAS, 27 % N).

Dem Landwirt werden nach Vorlage des Kaufbeleges die Mehrkosten zum KAS erstattet. Der Ausgleichsbetrag wird jährlich nach Rücksprache mit örtlichen Großhändlern neu festgelegt.

Der Einsatz von DIDIN in der Gülle wird ebenfalls gefördert.

Zusatzpaket 8 (für Ackerland)

8.1 1-jähriger Verzicht auf Pflanzenschutzmittel

Bei einem 1-jährigen Verzicht auf chemischen Pflanzenschutz einschließlich von Wachstumsregulatoren wird eine Ausgleichsleistung von **113,- €ha** gewährt.

8.2 2- oder mehrjähriger Verzicht auf Pflanzenschutzmittel

Bei einem 2- oder mehrjährigen Verzicht auf chemischen Pflanzenschutz einschließlich von Wachstumsregulatoren wird eine Ausgleichsleistung von **140,- €ha und Jahr** gewährt.

8.3 1-jähriger Herbizidverzicht im Kartoffelbau

Bei einem 1-jährigen Verzicht auf Herbizideinsatz (ausgenommen chemische Krautabtötung) im Kartoffelbau wird eine Ausgleichsleistung von **57,- €ha** gewährt.

Zusatzpaket 9 (für Ackerland)

9.1 1-jähriger Verzicht auf mineralischen Stickstoffdünger

Bei einem 1-jährigen Verzicht auf N-Mineraldünger wird eine Ausgleichsleistung von **113,- €ha** gewährt.

9.2 2- oder mehrjähriger Verzicht auf mineralischen Stickstoffdünger

Bei einem 2- oder mehrjährigen Verzicht auf N-Mineraldünger wird eine Ausgleichsleistung von **140,- €ha und Jahr** gewährt.

Die einzelnen Maßnahmen aus den Zusatzpaketen sind jährlich gesondert mit beiliegendem Formblatt zu beantragen.

Alle Ausgleichsbeträge werden mit dem Grundpaket zum 15. April für das abgelaufene Jahr zur Zahlung fällig, sofern alle für die Auszahlung notwendigen Unterlagen und Nachweise vorgelegt sind.

Die Kündigung des Grundpaketes führt zur sofortigen Auflösung auch der vereinbarten Zusatzpakete.

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Reckenberg-Gruppe kann bei Verstößen gegen das Zusatzpaket jederzeit zum Schluß des Kalenderjahres entschädigungslos kündigen. Auch die jeweilige Zusatzvereinbarung erlischt mit Ablauf des Kalenderjahres, indem ggf. die gesetzliche Grundlage des § 19 Abs. 4 WHG bzw. Art. 74 Abs. 6 BayWG sich ändert oder wegfällt und/oder durch den Freistaat Bayern eine landesweite einheitliche Regelung (z.B. Wassergroschen) erfolgt.

Die §§ 10 und 11 des Grundpaketes gelten sinngemäß auch für das Zusatzpaket.